



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe  
Münster

21.04.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Hasenkamp

Telefon: 6052-10

Hasenkamp@awm.stadt-  
muenster.de

Betrifft

Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Beratungsfolge

04.05.2022	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
10.05.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.05.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
18.05.2022	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" (Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Betriebssatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 beschlossen, dass die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) zukünftig von einer Doppelspitze mit einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung geleitet werden. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Betriebssatzung und die weiteren erforderlichen Schritte für die Umorganisation vorzubereiten. Hierzu zählt insbesondere die Erarbeitung einer Geschäftsanweisung über die Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis.

### **Änderung der Betriebssatzung**

§ 3 der Betriebssatzung wird gemäß Anlage 1 geändert. Außerdem wird die Satzungsänderung zum Anlass genommen, den § 14 - Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht - an die aktuellen

Regelungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 wurde die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe in § 103 GO NRW neu geregelt.

Der bisher für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltende § 106 GO NRW wurde aufgehoben. Die Änderung der Eigenbetriebssatzung wird zum Anlass genommen, nunmehr die Neuregelung durch das 2. NKFVG NRW in der Satzung nachzuvollziehen.

### **Verabschiedung einer Geschäftsanweisung**

Gemäß § 3 Abs. 4 der neuen Fassung der Betriebssatzung werden Einzelheiten der Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung, insbesondere die genaue Geschäftsverteilung, die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter/innen und die der Betriebsleitung als Kollegialorgan vorbehaltenen Angelegenheiten sowie Einzelheiten der Vertretung vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses mittels Geschäftsanweisung geregelt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Diese Geschäftsanweisung regelt die Grundsätze der Betriebsleitung, die gemeinsamen und die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter/innen und die Vertretungsregelung.

Die Geschäftsanweisung wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung am 04.05.2022 dem Betriebsausschuss der AWM zur Beschlussfassung vorgelegt, die unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung des Eigenbetriebs steht (siehe Beschlussvorlage V/0263/2022).

I. V.

gez.

Peck  
Stadtrat

**Anlagen:** Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"

Anlage 2: Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Anlage A